

Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern

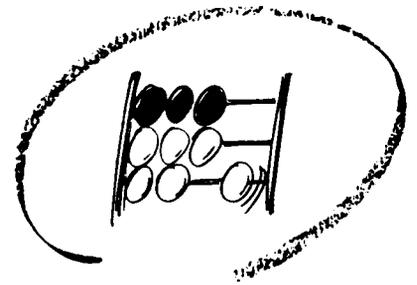


Fachserie **14**

Reihe 9.2.2  
Brauwirtschaft

**1997**





Statistisches Bundesamt

# Finanzen und Steuern



Fachserie 14

Reihe 9.2.2

Brauwirtschaft

1997

Statistisches Bundesamt  
Bibliothek - Deutscher Fachschriften-Verlag

**METZLER  
POESCHEL**

**Herausgeber:** Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

**Zusammenstellung:**

Rechenzentrum der Bundesfinanzverwaltung  
bei der Oberfinanzdirektion Stuttgart  
Postfach 13 11 12  
70069 Stuttgart



Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:  
Gruppe VII B, Telefon: 06 11 / 75 23 80 oder Fax: 06 11 / 75 41 83

**Verlag:** Metzler-Poeschel, Stuttgart

**Verlagsauslieferung:** SFG – Servicecenter Fachverlage GmbH  
Postfach 43 43  
72774 Reutlingen  
Telefon: 0 70 71 / 93 53 50  
Telefax: 0 70 71 / 3 36 53  
Internet: <http://www.s-f-g.com>  
E-Mail: [staba@s-f-g.com](mailto:staba@s-f-g.com)

Erscheinungsfolge: monatlich

Erschienen im März 1998

Preis: DM 4,80

Bestellnummer: 2140922-97700

Recyclingpapier aus 100 % Altpapier.



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: <http://www.statistik-bund.de>

oder bei unseren Allgemeinen Auskunftsdiensten

65180 Wiesbaden

- Telefon: 06 11 / 75 24 05
- Telefax: 06 11 / 75 33 30
- E-Mail: [auskunftsdienst@stba.bund400.de](mailto:auskunftsdienst@stba.bund400.de)

Zweigstelle Berlin

Postfach 276

10124 Berlin

- Telefon: 030 / 23 24 68 66
- Telefax: 030 / 23 24 68 72
- E-Mail: [stba-berlin.infodienst@t-online.de](mailto:stba-berlin.infodienst@t-online.de)

© Copyright: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 1998  
Alle Rechte vorbehalten.

Sämtliche Daten sowie alle Teile der Dokumentation unterliegen dem Urheberrecht. Alle Rechte sind geschützt.  
Jegliche Vervielfältigung oder Verbreitung, ganz oder teilweise, bedarf der vorherigen Zustimmung.

# Inhalt

Seite

## Textteil

1	Bemerkungen zum Steuerrecht	
1.1	Rechtsgrundlagen der Besteuerung .....	4
1.2	Steuergebiet und Steuergegenstand .....	4
1.3	Steuertarif .....	4
1.4	Steuerbefreiung .....	4
1.5	Sonstiges .....	4
2	Hinweise zur Methodik der Statistik .....	5

## Tabellenteil

1	Beteiligte .....	6
2	Betriebene Braustätten nach Ländern .....	6
3	Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung .....	7
4	Bierabsatz nach Ländern .....	7
5	Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge .....	8
6	Bierabsatz nach Beteiligten .....	8
7	Bierabsatz nach Steuerklassen .....	9
8	Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern .....	9
9	Verbrauch von Bier .....	10

Angaben für die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten

## Abkürzungen

- EU = Europäische Union
- hl = Hektoliter

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Abweichungen zu den in den Vorjahren veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

## 1 Bemerkungen zum Steuerrecht

### 1.1 Rechtsgrundlagen der Besteuerung

Maßgebend für die Besteuerung von Bier im Berichtszeitraum waren

- Biersteuergesetz 1993 (BierStG 1993) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des EG-Amtshilfegesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S., 962, 964)
- Biersteuer-Durchführungsverordnung (BierStV) vom 24. August 1994 (BGBl. I S. 2191), geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen vom 29. August 1996 (BGBl. I S. 1346).

### 1.2 Steuergesetz und Steuergegenstand

Bier unterliegt im Steuergesetz der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.

Bier im Sinne des BierStG 1993 sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nicht-alkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

### 1.3 Steuertarif

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 1,54 DM je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Eine Mengentabelle, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind, und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig

- auf 75 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 70 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 60 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 50 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 50 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

### 1.4 Steuerbefreiung

Gemäß § 3 BierStG 1993 ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Hausrund unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß § 2 BierStV ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauereien in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauereien in nicht gewerblichen Gemeindebrauereien hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauereien hergestellt.

### 1.5 Sonstiges

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind der Herstellungsbetrieb und das Bierlager.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, daß Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne daß sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger**

sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechnete Empfänger, der gem. § 8 Abs. 1 BierStG 1993, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** nach § 10 BierStG 1993 (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen Zwecken** bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, daß der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

## 2 Hinweise zur Methodik der Statistik

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 23 BierStG 1993 "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne daß bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfaßten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber nach § 10 BierStG 1993 geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Außer dem vorliegenden jährlichen Bericht ("Brauwirtschaft") veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich in Fachserie 14 Reihe 9.2.1 "Absatz von Bier" Daten über den Bierabsatz nach Bundesländern, gegliedert nach Steuerklassen und versteuertem und steuerfreiem Bierabsatz, letzterer unterteilt nach Lieferungen in EU-Länder, Exporte in Drittstaaten sowie Hastrunk.

## 1 Beteiligte

### Anzahl

Art	1993	1994	1995	1996	1997	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1997/1996 %
Angemeldete Braustätten .....	1 436	1 414	1 388	1 323	1 326	0,2
Betriebene Braustätten .....	1 311	1 299	1 282	1 276	1 269	- 0,5
Bierlager .....	26	41	57	110	125	13,6
Berechtigte Empfänger .....	55	94	147	186	215	15,5
Beauftragte .....	-	4	5	4	5	25,0

## 2 Betriebene Braustätten nach Ländern

### Anzahl

Land	1993	1994	1995	1996	1997	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1997/1996 %
Baden-Württemberg .....	176	170	173	173	169	- 2,3
Bayern .....	768	753	726	714	698	- 2,2
Berlin/ Brandenburg .....	23	23	22	28	32	14,2
Hessen .....	52	53	54	53	56	5,6
Mecklenburg-Vorpommern .....	7	7	9	9	10	11,1
Niedersachsen/ Bremen .....	38	39	40	38	41	7,8
Nordrhein-Westfalen .....	105	104	107	105	107	1,9
Rheinland-Pfalz/Saarland .....	36	34	37	38	39	2,6
Sachsen .....	33	32	32	36	38	5,5
Sachsen-Anhalt .....	14	15	15	16	12	- 25,0
Schleswig-Holstein/Hamburg .....	19	23	22	16	16	0,0
Thüringen .....	40	46	45	50	51	2,0
Deutschland ...	1 311	1 299	1 282	1 276	1 269	- 0,5

### 3 Betriebene Braustätten nach Gesamtjahreserzeugung

Betriebsgrößenklasse nach Gesamtjahreserzeugung in hl	1993	1994	1995	1996	1997	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1997/1996
	Anzahl der Braustätten					%
über 1 Million .....	28	27	29	30	33	10,0
bis 1 Million .....	24	29	25	23	18	-21,7
bis 500 000 .....	62	49	46	48	43	-10,4
bis 200 000 .....	60	62	53	46	52	13,0
bis 100 000 .....	106	99	93	93	84	-9,6
bis 50 000 .....	280	276	267	246	241	-2,0
bis 10 000 .....	136	132	126	118	115	-2,5
bis 5 000 .....	615	625	643	672	683	1,6
Insgesamt ...	1 311	1 299	1 282	1 276	1 269	-0,5

### 4 Bierabsatz nach Ländern \*)

Land	1993	1994	1995	1996	1997	Zu- bzw. Ab- nahme (-) 1997/1996
	hl					%
Baden-Württemberg .....	9 777 855	9 736 501	9 147 024	8 964 174	8 554 407	-4,5
Bayern .....	26 189 066	26 235 996	25 130 451	24 347 680	24 031 977	-1,3
Berlin/ Brandenburg .....	4 662 945	5 087 154	4 679 900	4 467 527	4 526 776	1,3
Hessen .....	6 254 419	5 796 289	5 879 928	5 613 823	5 417 893	-3,5
Mecklenburg-Vorpommern .....	1 793 468	2 035 308	2 232 450	2 236 517	2 174 501	-2,7
Niedersachsen/ Bremen .....	9 594 640	9 815 468	10 058 751	9 569 678	9 726 058	1,6
Nordrhein-Westfalen .....	30 408 726	31 492 669	31 553 162	30 933 570	30 577 371	-1,1
Rheinland-Pfalz/Saarland .....	8 921 316	9 023 440	9 092 310	8 701 486	8 619 908	-0,9
Sachsen .....	5 624 740	6 585 707	6 893 438	7 399 758	7 983 460	7,8
Sachsen-Anhalt .....	1 450 500	1 688 425	2 126 916	2 523 990	2 691 465	6,6
Schleswig-Holstein/Hamburg ....	5 586 463	6 261 975	6 561 126	5 944 388	6 039 975	1,6
Thüringen .....	1 935 677	2 018 745	1 922 019	2 104 796	2 288 302	8,7
Deutschland ...	112 199 814	115 777 677	115 277 474	112 807 386	112 632 094	-0,1

\*) Ohne un versteuerten Absatz an andere Steuerlager im Steuergebiet.

## 5 Versteuerter Bierabsatz und Steuersollbeträge \*)

Land	Bierabsatz		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Steuersollbeträge		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	1997	1996		1997	1997	
	hl		%	1 000 DM		%
Baden-Württemberg .....	8 260 487	8 527 208	- 3,1	134 036	138 787	- 3,4
Bayern .....	22 388 126	22 726 688	- 1,4	350 884	355 831	- 1,4
Berlin/ Brandenburg .....	4 500 647	4 408 852	2,0	75 003	73 678	1,7
Hessen .....	5 255 753	5 438 533	- 3,3	85 957	89 420	- 3,8
Mecklenburg-Vorpommern .....	1 761 073	1 638 011	7,5	30 431	28 324	7,4
Niedersachsen/ Bremen .....	7 148 413	7 002 955	2,0	119 980	117 547	2,0
Nordrhein-Westfalen .....	28 783 985	29 276 457	- 1,6	482 133	490 768	- 1,7
Rheinland-Pfalz/Saarland .....	7 698 923	8 037 031	- 4,2	128 038	133 685	- 4,2
Sachsen .....	7 833 336	7 344 886	6,6	131 793	123 918	6,3
Sachsen-Anhalt .....	2 496 596	2 346 580	6,3	41 751	39 255	6,3
Schleswig-Holstein/Hamburg ....	4 715 892	4 671 397	0,9	80 375	79 639	0,9
Thüringen .....	2 270 083	2 088 325	8,7	36 742	33 633	9,2
Deutschland ...	103 113 314	103 506 923	- 0,3	1 697 123	1 704 484	- 0,4

\*) Ohne über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern (s. Tabelle 8).

## 6 Bierabsatz nach Beteiligten

Beteiligte	Eigenbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)	Fremdbier		Zu- bzw. Ab- nahme (-)
	1997	1996		1997	1996	
	hl		%	hl		%
Braustätten .....	105 293 440	104 528 636	0,7	3 456 899	4 577 467	- 24,4
Bierlager .....	-	-	-	1 958 784	2 036 249	- 3,8
Berechtigte Empfänger .....	-	-	-	1 489 998	1 302 621	14,3
Beauftragte .....	-	-	-	432 974	362 412	19,4
Insgesamt ...	105 293 440	104 528 636	0,7	7 338 654	8 278 750	- 11,3

## 7 Bierabsatz nach Steuerklassen

hl

Steuerklassen (Grad Plato)	1993	1994	1995	1996	1997	Zu- bzw Ab- nahme (-) 1997/1996 %
1 - 6 .....	15 687	83 307	254 395	291 095	380 725	30,7
7 .....	1 488 833	1 337 588	1 184 550	1 049 965	1 068 117	1,7
8 .....	68 584	79 949	66 668	62 994	62 929	-0,1
9 .....	405 388	544 657	755 115	988 175	1 162 649	17,6
10 .....	184 100	172 907	189 163	816 139	976 562	19,6
11 .....	89 495 994	93 608 545	94 440 323	91 228 201	90 515 898	-0,7
12 .....	17 915 148	17 185 850	15 575 948	15 393 003	15 918 701	3,4
13 .....	1 753 148	1 698 910	1 542 583	1 443 890	1 283 350	-11,1
14 und darüber .....	872 932	1 065 964	1 268 730	1 533 924	1 263 163	-17,6
Insgesamt ...	112 199 814	115 777 677	115 277 474	112 807 386	112 632 094	-0,1

## 8 Über Zollstellen versteuertes Bier aus Drittländern \*)

Betriebsgrößenklasse nach der Gesamtjahres- erzeugung in hl	Bier der Steuerklassen (Grad Plato)					
	bis 10		11 - 13		14 und darüber	
	hl	1 000 DM	hl	1 000 DM	hl	1 000 DM
unter 200 000 .....	2 495	33	5 947	89	154	2
200 000 und mehr .....	68 507	1 051	415 924	7 208	168	4
Insgesamt ...	71 002	1 084	421 871	7 297	322	6
dagegen 1996 .....	56 162	859	388 029	6 762	285	5

\*) Ohne von Beteiligten versteuertes Einfuhrbier.

## 9 Verbrauch von Bier

Gegenstand der Nachweisung	Mengen- einheit	1993	1994	1995	1996	1997
Versteuertes Inlandbier .....	hl	105 194 950	107 354 982	106 348 623	103 506 923	103 113 314
Steuerfreier Haustrunk .....	hl	370 410	339 219	325 429	299 857	285 421
Versteuertes Einfuhrbier .....	hl	219 985	313 844	402 045	444 476	493 195
Zusammen ...	hl	105 785 345	108 008 045	107 076 097	104 251 256	103 891 930
Verbrauch je Einwohner .....	l	130,3	132,7	131,1	127,3	126,6
Außerdem						
Alkoholfreies Bier und Malztrunk <sup>1)</sup> .....	hl	4 552 949	4 377 866	3 922 852	3 635 587	3 653 369
Insgesamt ...	hl	110 338 294	112 385 911	110 998 949	107 886 843	107 545 299
Verbrauch je Einwohner .....	l	135,9	138,0	135,9	131,7	131,1

1) Nach Angaben des Deutschen Brauer-Bundes e. V.

# Fachserie 14: Finanzen und Steuern

## Reihe 1: Haushaltsansätze

Reihe eingestellt (es wird jährlich nur noch eine Kommentierung in „Wirtschaft und Statistik“ veröffentlicht).

## Reihe 2: Vierteljährliche Kassenergebnisse der öffentlichen Haushalte

Der *vierteljährliche Bericht* gliedert die kassenmäßigen Ausgaben und Einnahmen von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-Sondervermögen, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art und Körperschaftsgruppen. Darüber hinaus werden die Ausgaben für Baumaßnahmen nach ausgewählten Aufgabenbereichen aufgeschlüsselt; die kassenmäßigen Steuereinnahmen und der Schuldenstand der Gebietskörperschaften sind in gesonderten Übersichten dargestellt.

In dem Bericht für das 2., 3. und 4. Vierteljahr werden auch kumulierte Ergebnisse (Halbjahr, Dreivierteljahr, Jahr) veröffentlicht.

## Reihe 3: Rechnungsergebnisse

In dieser Reihe erscheinen *jährlich* nach Aufgabenbereichen, Ausgabe-/Einnahmearten und Ländern gegliederte Berichte über die Rechnungsergebnisse

des öffentlichen Gesamthaushalts (Reihe 3.1), und der kommunalen Haushalte (Reihe 3.3).

Daneben erfolgt für einzelne wichtige Aufgabenbereiche eine tiefere funktionale Aufgliederung der Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte, und zwar für

Bildung, Wissenschaft und Kultur (Reihe 3.4), Soziale Sicherung und Gesundheit, Sport und Erholung (Reihe 3.5), Öffentliche und öffentlich geförderte Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung (Reihe 3.6)

Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik werden in der Fachserie 11 „Bildung und Kultur“, Reihe 4.5 „Finanzen der Hochschulen“ veröffentlicht.

## Reihe 4: Steuerhaushalt

Die *vierteljährlichen Berichte* (4. Vierteljahr mit Jahresergebnis) enthalten Angaben über die kassenmäßigen Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Ländern und Steuerarten sowie über die Verteilung im Rahmen des Steuerverbundes. Zum Jahresergebnis werden ergänzend methodische Erläuterungen mit Hinweisen auf Zahlungsweise, Zahlungstermine und Tarife der ergiebigsten Steuern gebracht.

## Reihe 4.S: Sonderbeiträge

### Reihe 4.S.1: Kassenmäßige Steuereinnahmen 1977 bis 1987

Dieser Bericht enthält für die Jahre 1977 bis 1987 nach Ländern gegliedert Angaben über das jährliche Aufkommen an Einzelsteuern und deren Verteilung auf die Körperschaften Bund, (Europäische Gemeinschaften) Länder und Gemeinden/Gv. Für den gemeindlichen Bereich sind die Daten darüber hinaus nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen unterteilt. In langen Reihen wird ein Überblick über die Einnahmeentwicklung seit 1950 gegeben.

## Reihe 5: Schulden der öffentlichen Haushalte

In der *jährlichen* Veröffentlichung werden Angaben über den Stand der Schulden von Bund, Lastenausgleichsfonds, ERP-

Sondervermögen, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Zweckverbänden und sonstigen juristischen Personen zwischenkommunalen Zusammenarbeit nach Arten und Fälligkeit sowie über Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen dieser Körperschaften gebracht. Außerdem werden die Schuldenaufnahmen und Tilgungen nachgewiesen.

## Reihe 6: Personal des öffentlichen Dienstes

Die *jährliche* Veröffentlichung enthält Angaben über die Zahl der Beschäftigten am Stichtag 30. Juni bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, Bundeseisenbahnvermögen (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank, den Sozialversicherungsträgern, den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden und den rechtlich selbständigen Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit (mittelbarer öffentlicher Dienst), sowie bei rechtlich selbständigen Organisationen ohne Erwerbszweck für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung mit überwiegend öffentlicher Finanzierung und bei rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen.

Die Beschäftigten werden *jährlich* in der Gliederung nach: Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Art, Umfang und Dauer des Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnisses, der Laufbahngruppe, Einstufung, Dienst- oder Lebensaltersstufe, Ortszuschlagsstufe, Dienst- oder Arbeitsort sowie nach Einzelplan, Kapitel und Aufgabenbereich erfaßt. In den neuen Ländern wird die Erhebung bis einschl. 30. Juni 1997 nur mit einem eingeschränkten Merkmalskatalog durchgeführt.

### Reihe 6.1: Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

Die jährliche Veröffentlichung enthält Angaben über die Leistungsberechtigten des öffentlich-rechtlichen Alterssicherungssystems zum Stichtag 1. Januar. Aufgrund der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen werden drei aus den Haushaltsmitteln der jeweiligen Dienstherren finanzierte Altersversorgungssysteme unterschieden: die Beamtenversorgung (einschl. Richterversorgung), die Soldatenversorgung und die Versorgung der nach dem Zweiten Weltkrieg nicht wiederverwendeten Bediensteten des Deutschen Reiches, soweit sie einen Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung hatten.

Die Versorgungsempfänger werden jährlich in der Gliederung nach: ehemaligem Beschäftigungsbereich, Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart, Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Familienstand, Wohnort, Laufbahn-/Besoldungsgruppe, Ruhegehaltssatz, Grund für den Eintritt des Versorgungsfalles, Bruttobezüge des Vorjahres sowie Bezügebestandteile im Berichtsmonat erfaßt. Im Bereich des mittelbaren öffentlichen Dienstes sehen die gesetzlichen Vorschriften ein verkürztes Erhebungsprogramm mit den Merkmalen Art des früheren Dienstverhältnisses, Versorgungsart und Besoldungsgruppe vor.

## Reihe 7: Einkommen- und Vermögensteuer

In *dreijährlicher* Folge werden – unter Auswertung der steuerlichen Veranlagungsergebnisse – folgende Steuerstatistiken herausgegeben:

Fortsetzung nächste Seite

## 7.1 Einkommensteuer

Der Bericht gibt Aufschluß über die Höhe und Struktur der Einkünfte, die Besteuerung des erfaßten Einkommens sowie über Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Sondervergünstigungen der zur Einkommensteuer veranlagten natürlichen Personen. Ferner sind die Einkünfte aller Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen in einer steuerlichen Einkommenspyramide dargestellt. Daneben werden aufgrund einheitlicher Gewinnfeststellung die Einkünfte und Sondervergünstigungen Personengesellschaften/Gemeinschaften nachgewiesen.

## 7.2 Körperschaftsteuer

Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über Höhe, Verteilung und Besteuerung des steuerlich erfaßten Einkommens der Körperschaften. Das Einkommen und die Steuerschuld der Körperschaftsteuerpflichtigen werden u.a. in der Gliederung nach Rechtsformen, Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte und im 6-jährigen Turnus nach Wirtschaftszweigen bis einschl. 1977 (ab 1983 siehe Reihe 7.S.1) veröffentlicht.

## 7.3 Lohnsteuer

Die Angaben dieser Veröffentlichung beziehen sich auf den Bruttolohn und die Lohnsteuer der veranlagten und nichtveranlagten Lohnsteuerpflichtigen in der Gliederung nach Größenklassen des Bruttolohns und der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Steuerklassen und Geschlecht.

## 7.4 Vermögensteuer

Die Veröffentlichung (Erscheinungsfolge 3jährlich) enthält Angaben über die Zusammensetzung und Höhe des Vermögens der zur Vermögensteuer veranlagten Steuerpflichtigen. Die Schichtung des Vermögens wird für die natürlichen Personen u.a. in Verbindung mit ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und der Haushaltsgröße der Veranlagungsgemeinschaft dargestellt, für die nichtnatürlichen Personen in Verbindung mit Rechtsformen.

## 7.5 Einheitswerte

### 7.5.1 Einheitswerte der gewerblichen Betriebe

Der in 3jährlicher Folge erscheinende Bericht vermittelt einen Einblick in Umfang und Struktur des bewerteten Betriebsvermögens. Auf der Grundlage der Vermögensaufstellung zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder des einem freien Beruf dienenden Vermögens wird der nach bewertungsrechtlicher Abgrenzung Vermögens- und Kapitalaufbau in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen sowie nach Rechtsformen und Einheitswertgruppen nachgewiesen.

## Reihe 7.S: Sonderbeiträge

### 7.S.1: Wirtschaftliche Gliederung der Einkommen- und Körperschaftsteuerpflichtigen

Diese Veröffentlichung (Erscheinungsfolge: 6jährlich) enthält Angaben über die steuerlichen Einkünfte und die Einkommen- und Körperschaftsteuer von natürlichen Personen und Personengesellschaften/Gemeinschaften aus der Einkommensteuerstatistik sowie von juristischen Personen aus der Körperschaftsteuerstatistik nach Wirtschaftsbereichen.

## Reihe 8: Umsatzsteuer

Die zweijährlich erscheinende Veröffentlichung enthält Angaben über Steuerpflichtige, steuerbaren Umsatz und Umsatz

steuer in tiefer Gliederung nach Wirtschaftszweigen, z.T. kombiniert mit Umsatzgrößenklassen und Rechtsformen. Ferner werden u.a. Angaben über steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze (nach Art der Steuersätze), über Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer und abziehbare Vorsteuer gemacht. Darüber hinaus erfolgt der Nachweis der Steuerpflichtigen, des Umsatzes und der Umsatzsteuer nach kreisfreien Städten und Landkreisen.

## Reihe 9: Verbrauchsteuern

### 9.1 Tabaksteuer

**9.1.1 Absatz von Tabakwaren (vierteljährlich).** Im Bericht für das 4. Vierteljahr wird auch das Jahresergebnis veröffentlicht.

**9.1.2 Tabakgewerbe (jährlich).** Mit einem Überblick über Herstellung, Einfuhr und Absatz von Tabakwaren.

### 9.2 Biersteuer

**9.2.1 Absatz von Bier (monatlich).** In dem Bericht für Dezember wird auch das Ergebnis für das Kalenderjahr veröffentlicht.

**9.2.2 Brauwirtschaft (jährlich).** Mit Angaben über Braustätten und ihre Erzeugung.

### 9.3 Mineralölsteuer

Der jährlich erscheinende Bericht bringt Nachweisungen über die versteuerten Mengen und die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl.

### 9.4 Branntweinmonopol und Branntweinsteuer

In jährlicher Folge werden Brennereien, Alkoholerzeugung und -absatz, Ein- und Ausfuhr von Branntwein und Branntweinerzeugnissen sowie Einnahmen aus dem Branntweinmonopol nachgewiesen.

### 9.5 Schaumweinsteuer

Der Jahresbericht enthält Angaben über die Schaumweinhersteller, ihren Absatz sowie über das Steuersoll.

## Reihe 10: Realsteuern

### 10.1 Realsteuervergleich

Der jährliche Bericht umfaßt Angaben über Istaufkommen, Grundbeträge, gewogene Durchschnittshebesätze und Hebesatzsteuerung bei den einzelnen Realsteuern sowie über den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage. Außerdem werden Steuerkraftberechnungen für die einzelnen kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit 50 000 Einwohnern und mehr und die nach Landkreisen zusammengefaßten kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht.

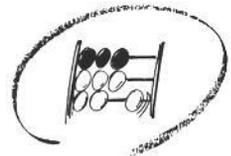


**Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
65189 Wiesbaden**

Veröffentlichungen und Prospekte sind durch den Verlag Metzler-Poeschel, Verlagsauslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43, 72774 Reutlingen, erhältlich.



# Im Blickpunkt: Leben und Arbeiten in Deutschland



Statistisches Bundesamt



Statistisches Bundesamt

## Im Blickpunkt: Leben und Arbeiten in Deutschland



METZLER  
POESCHEL

Wie ist der Altersaufbau der männlichen und der weiblichen Bevölkerung? Gibt es tatsächlich immer mehr Single-Haushalte und immer weniger Familien mit Kindern? Wie sieht es mit der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Ausbildung oder im Erwerbsleben aus? Welche Stellung im gesellschaftlichen Leben und insbesondere im Erwerbsleben nimmt die ausländische Bevölkerung in Deutschland ein?

In der soeben erschienenen Veröffentlichung werden 40 Jahre Entwicklung nachgezeichnet, die der Mikrozensus als Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens dokumentiert.

Das in diesem Band zusammengestellte Themenspektrum reicht von den demographischen Strukturen über die Situation der Frauen in Ausbildung und Erwerbsleben und die Entwicklung der Erwerbstätigkeit bis zur Integration der ausländischen Bevölkerung in Deutschland.

112 Seiten, broschiert, DM 21,80, Bestell-Nr. 1021207-98900, ISBN 3-8246-0530-9

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag Metzler-Poeschel,  
Auslieferung SFG-Servicecenter Fachverlage GmbH, Postfach 43 43,  
72774 Reutlingen, Telefon (0 70 71) 93 53 50, Telefax (0 70 71) 3 36 53,  
Internet: <http://www.s-f-g.com>, E-Mail: [staba@s-f-g.com](mailto:staba@s-f-g.com)

METZLER  
POESCHEL